

7/SN-322/ME

- 4 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Feststellt GESETZENTWURF  
52 GE 9/10  
ZL

Datum: 21. SEP. 1990

21. Sep. 1990

Verteilt

*W. Wurzinger*

- a) Allen oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates 1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3 (25-fach)
- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung 1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Greis -*

Abgesehen davon dürfen Daten gemäß § 6 DSG nur dann automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht, oder soweit dies für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Einerseits erweckt § 31a Abs. 1 den Eindruck einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung im Sinne des § 6 DSG, andererseits beschränkt sich die Regelung in der bloßen Übernahme der Generalklausel des § 6 zweiter Halbsatz DSG, was den Intentionen des DSG nicht gerecht zu werden scheint. Dem Erfordernis einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung wird der vorgesehene Abs. 1 jedenfalls nicht gerecht, zumal eine derartige Ermächtigung ausreichend determiniert sein muß und sich auf die zulässigen Datenarten, die zulässigen Kreise der Betroffenen sowie auf die Verwendungszwecke der Daten zu beziehen hat.

Dieselben Bedenken gelten auch für die in Abs. 2 vorgesehene Ermächtigung zum Austausch von Daten. Auch diese Bestimmung entbehrt einer ausreichend determinierten gesetzlichen Ermächtigung, die gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 DSG auch für die Übermittlung von Daten gefordert wird. Die Übernahme der Generalklausel des § 7 Abs. 2 DSG ist im Bereich der Datenübermittlung sicherlich nicht ausreichend, da von der letztgenannten Bestimmung ein genereller Datentransfer nicht gedeckt ist.

Der im Abs. 3 vorgesehene Begriff der "Nutzung" von Daten ist dem Datenschutzgesetz fremd. Im Interesse einer einheitlichen Formulierung sollte daher dieser Begriff durch den offenbar gemeinten Terminus "Verwenden" ersetzt werden.

Zu Z. 25 (§ 22 Abs. 1 lit. f):

Dieser Erlösungstatbestand sollte in Analogie zum Ausschließungsgrund gemäß § 13 Abs. 3 Gewerbeordnung 1973 durch die zweimalige Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ergänzt werden.

B. Zu Art. II: Novellierung des IngenieurkammergesetzesAllgemeines:

Die beabsichtigte Novelle zum Ingenieurkammergesetz sieht keine Änderung des § 31 (Gebührenordnungen) vor, obwohl im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gemäß § 31 Abs. 2 leg.cit. seit Jahren Probleme aufgetreten sind.

Einerseits ist im Interesse eines ordnungsgemäßen Begutachtungsverfahrens eine Verlängerung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Drei-Monatsfrist zu fordern. Andererseits müßte angesichts der Tatsache, daß die Länder und Gemeinden (Österreichischer Gemeindebund und Städtebund) zu den wichtigsten Auftragsgebern der Ziviltechniker gehören, eine Mitbeteiligung dieser Gebietskörperschaften vor Verbindlicherklärung einer Gebührenordnung normiert werden.

Zu Z. 14 (§ 31a):

Die in Abs. 1 vorgesehene "Verwendung" von Daten umfaßt gemäß § 3 Z. 12 Datenschutzgesetz (im folgenden kurz: DSG) das Ermitteln, Verarbeiten, Benützen, Übermitteln und Überlassen von Daten, womit auch das in Abs. 2 vorgesehene und wohl eine Übermittlung darstellende "Aus tauschen" von Daten umfaßt ist, weshalb Abs. 2 insoweit entbehrlich erscheint.

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300433/5 - Wr

Linz. am 17. September 1990

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das  
Ziviltechnikergesetz und das  
Ingenieurkammergesetz geändert  
werden (Ziviltechniker-Novelle  
1990);  
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:  
Bearbeiter Mag. Wienerroither

Zu GZ 91.511/22-IX/1/90 vom 16. Juli 1990

An das

Bundesministerium für  
Wirtschaftliche AngelegenheitenStubenring 1  
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der  
do. Note vom 16. Juli 1990 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

**A. Zu Art. I: Novellierung des Ziviltechnikergesetzes****Zu Z. 14 (§ 10):**

Die beabsichtigte Neufassung des § 10 enthält keine Regelung mehr, daß bzw. in welcher Weise die praktische Betätigung nachzuweisen ist, ohne daß die erläuternden Bemerkungen dafür eine Erklärung liefern.